

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 43 LAK-G

LAK-G - Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2021

Gebarungskontrolle

§ 43

Die Gebarung der Landarbeiterkammer unterliegt der Überprüfung durch den Landesrechnungshof.

In Kraft seit 01.01.2000 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$